

1

2

## BUNDjugend BADEN-WÜRTTEMBERG

3

### SATZUNG

4

5

6

zuletzt geändert in Karlsruhe am 30.11.2014

7

8

9

10

BUNDjugend Baden-Württemberg, Rotebühlstr. 86/1, 70178 Stuttgart  
fon 0711/619 70-20, fax 0711/619 70-13, info@bundjugend-bw.de, www.bundjugend-bw.de

11

ÄNDERUNGEN AN DER AKTUELLEN FASSUNG SIND ALLE GEKENNZEICHNET, NICHT ABER REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN (RECHTSCHREIBUNG, VERÄNDERTE NUMMERIERUNG, FORMATIERUNGEN).

12

13

14

## ABSCHNITT I – GRUNDSÄTZE

15

### § 1 Name und Sitz

16

(1) Die BUNDjugend Baden-Württemberg (im Folgenden BUNDjugend) ist die **Jugendorganisation** des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden BUND-LV). Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND-LV eigenverantwortlich und selbständig tätig.

17

18

19

20

(2) **Sitz** der BUNDjugend ist Stuttgart.

21

(3) **Organe** der BUNDjugend sind die Mitgliederversammlung und der Landesjugendvorstand,

22

### § 2 Gemeinnützigkeit

23

(1) Die BUNDjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

24

25

(2) Die BUNDjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

26

27

(3) Mittel der BUNDjugend dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BUNDjugend.

28

29

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dieser Satzung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Reiner Baur 21.6.2015 14:24

**Gelöscht:** ,

Reiner Baur 21.6.2015 14:27

**Gelöscht:** und der Erweiterte Landesjugendvorstand

33 **§ 3 Ziel und Aufgaben**

- 34 (1) **Ziel:** Ziel der BUNDjugend ist, menschliches Leben und das anderer Lebewesen in einer intakten  
35 Umwelt dauerhaft zu sichern.
- 36 (2) **Aufgaben:** Die BUNDjugend verfolgt ihr Ziel überparteilich und überkonfessionell. Für die Umsetzung  
37 stellt sich die BUNDjugend folgende Aufgaben:
- 38 a) **Gruppen:** Die BUNDjugend fördert und unterstützt Jugend- und Kindergruppen.
- 39 b) **Aktive und Mitglieder:** Die BUNDjugend bietet ihren Aktiven und Mitgliedern Möglichkeiten zur  
40 Entwicklung zu kritischen – und dadurch politisch mündigen – Menschen.
- 41 c) **Bildungsarbeit & Projekte:** Die BUNDjugend veranstaltet Seminare, Vorträge, Lehrgänge, Aus-  
42 stellungen und Projekte und gibt Veröffentlichungen heraus über Umweltpolitik, Naturschutz  
43 und Landschaftspflege. Die BUNDjugend arbeitet darauf hin, dass ökologisches Verständnis in  
44 Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird. Die Bildungsarbeit der  
45 BUNDjugend orientiert sich an der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) und ist dem Beu-  
46 telsbacher Konsens verpflichtet.
- 47 d) **Öffentlichkeitsarbeit & Aktionen:** Die BUNDjugend nutzt verschiedene Medien und Strategien,  
48 um ihr Ziel öffentlich zu vertreten und zu fördern.
- 49 e) **Lobbyarbeit:** Die BUNDjugend setzt sich bei Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung auf allen  
50 Ebenen für ihr Ziel ein.
- 51 f) **Rechtsvorschriften:** Die BUNDjugend bekämpft Schädigungen der Natur, der Landschaft und  
52 einzelner Ökosysteme, sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen mit allen  
53 gesetzlichen Mitteln. Die BUNDjugend setzt sich für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvor-  
54 schriften ein, wo dieser sinnvoll erscheint.
- 55 g) **Zusammenarbeit:** Die BUNDjugend arbeitet mit Jugendlichen, Jugendgruppen, sowie mit ande-  
56 ren Jugendverbänden und Institutionen auf lokaler, regionaler, föderaler, nationaler und inter-  
57 nationaler Ebene zusammen. Über Zusammenarbeit entscheidet der Landesjugendvorstand. Be-  
58 schlüsse über Zusammenarbeit müssen der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- 59 h) **Glaubwürdigkeit bei Veranstaltungen:** Bei Veranstaltungen der BUNDjugend sollen Ziele und  
60 Aufgaben auch bei der Veranstaltungsdurchführung beachtet werden.
- 61 i) **Zielgruppen:** Die BUNDjugend macht Angebote für unterschiedliche Zielgruppen.
- 62 (3) Die BUNDjugend macht **offene Jugendarbeit**, d.h. Jugendliche, die nicht Mitglied sind, können an  
63 allen Veranstaltungen der BUNDjugend teilnehmen, es sei denn, dem stehen andere Regelungen die-  
64 ser Satzung entgegen.
- 65 (4) Die BUNDjugend macht inklusive Jugendarbeit, d.h. sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen  
66 unabhängig von Bildungsstand, sozialer Herkunft, finanziellen Möglichkeiten, Behinderungen, kultu-  
67 rellem Hintergrund, Staatsangehörigkeit, Migrationsgeschichte, Geschlecht, sexueller Orientierung.
- 68 (5) **Kindeswohl:** Die BUNDjugend setzt sich dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen körperlich,  
69 geistig und seelisch unversehrt aufwachsen und sich frei entwickeln können. Sie ergreift dafür in ih-  
70 ren eigenen Reihen geeignete Maßnahmen.
- 71 (6) **Staatliche Ordnung:** Die BUNDjugend bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Staats-  
72 form und Kultur, die jede Diskriminierung, ob aufgrund von Geschlecht, Nationalität oder anderen  
73 Merkmalen, verurteilt und bekämpft. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes.
- 74 (7) **Kooperationsverbot:** Die BUNDjugend kooperiert nicht mit natürlichen oder juristischen Personen,  
75 die den Grundsätzen der BUNDjugend entgegen stehen.

76 **§ 4 Gleichberechtigung**

- 77 (1) Alle gewählten Gremien der BUNDjugend sollen je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.  
78 Dasselbe gilt für die Wahl von Vertreter\*innen und Delegierten der BUNDjugend.
- 79 (2) Bei allen Publikationen sollen jeweils die männlichen und die weiblichen Wortformen benutzt wer-  
80 den.

Reiner Baur 21.6.2015 14:34

Gelöscht: will

Reiner Baur 21.6.2015 14:34

Gelöscht: geben

Reiner Baur 9.9.2015 17:50

Gelöscht: und

Reiner Baur 31.10.2015 07:42

Gelöscht: diese

Reiner Baur 31.10.2015 12:27

Gelöscht: entsprechend umgesetzt

86 § 5 Konsensentscheidungen

- 87 (1) Beschlüsse aller Organe und Gremien der BUNDjugend sollen Konsensbeschlüsse sein, d.h. Be-  
88 schlüsse sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit  
89 einverstanden sind. Wenn eine stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss ein anderer Be-  
90 schluss gefunden werden.
- 91 (2) Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden an einem Veto gescheitert ist, wird mit einfacher  
92 Mehrheit beschlossen, es sei denn diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor.
- 93 (3) Personen sind ohne Konsensentscheidung zu wählen.

94 ABSCHNITT II – STRUKTUREN

95 § 6 Mitgliedschaft und Beiträge

- 96 (1) Mitglieder der BUNDjugend sind alle Mitglieder des BUND-LV, die das 27. Lebensjahr noch nicht  
97 vollendet haben (= Jugendmitglieder).
- 98 (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND-LV, an den die Beiträge zu entrichten  
99 sind.
- 100 (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können auf Antrag beitragsfreie Mitglie-  
101 der werden, wenn sie Mitglied einer BUNDjugend-Jugend- oder Kindergruppe sind oder wenn min-  
102 destens ein Elternteil Mitglied des BUND-LV ist.

103 § 7 Die Mitgliederversammlung

- 104 (1) Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Gremium der BUNDjugend.
- 105 (2) **Einladung:** Zur Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr eingeladen werden, und  
106 zwar mindestens vier Wochen vorher in der Mitgliederzeitung und zusätzlich auf der BUNDjugend-  
107 Homepage oder schriftlich per Brief oder Email alle Jugendmitglieder, Jugendgruppen und Arbeits-  
108 kreise. Der Landesjugendvorstand lädt ein.
- 109 (3) **außerordentliche Mitgliederversammlung:** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf An-  
110 trag von mindestens 2/3 der Landesjugendsprecher\*innen oder mindestens 42 der Jugendmitglieder  
111 schriftlich zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen  
112 Mitgliederversammlung muss bezeichnen: den Tagesordnungspunkt, einen beschlussfähigen Antrag  
113 sowie eine Begründung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn alle Ju-  
114ugendgruppen, alle Arbeitskreise und alle sonstigen Aktiven eingeladen werden und die Einladung  
115 zusätzlich auf der BUNDjugend-Homepage veröffentlicht wird.
- 116 (4) **Stimmberechtigung:** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend BW. Nichtmitglieder, die  
117 in Jugendgruppen oder Arbeitskreisen der BUNDjugend aktiv sind sowie Beschäftigte der BUNDju-  
118 gend BW, sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
- 119 (5) **Antragsberechtigung:** Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen folgende Personen  
120 und Gremien der BUNDjugend BW: alle Mitglieder, alle Jugendgruppen, alle Arbeitskreise, die Plena  
121 der Aktiventreffen, die Redaktion der BUNDjugend-Zeitschrift, die Mitarbeiter\*innen der Landesge-  
122schäftsstelle, die Kassenprüfer\*innen und der Landesjugendvorstand, Außerdem antragsberechtigt  
123 sind die Delegiertenversammlung des BUND-LV, sowie der Landesvorstand des BUND-LV.
- 124 (6) **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung
- 125 a) diskutiert und beschließt die **allgemeinen Richtlinien** der Arbeit von Arbeitskreisen und des  
126 Landesjugendvorstandes. Wenn nötig kann die Mitgliederversammlung eine **Arbeitsgruppe** ein-  
127 setzen, die eine bestimmte Frage zu erörtern hat. Eine Arbeitsgruppe endet spätestens mit ein-  
128 em Ergebnisbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung  
129 kann dem Landesjugendvorstand ebenfalls bestimmte Fragen zur Erörterung übertragen.
- 130 b) beschließt **Programme** und verabschiedet **Resolutionen**.
- 131 c) nimmt die Berichte der Landesjugendsprecher\*innen entgegen.
- 132 d) nimmt den Bericht des\*der Landesjugendsprecher\*in für Finanzen entgegen.
- 133 e) nimmt den Bericht der Kassenprüfer\*innen entgegen.

Reiner Baur 20.6.2015 15:08  
**Gelöscht:** brieflich

Reiner Baur 21.6.2015 14:46  
**Gelöscht:** von mindestens 2/3 der Mit-  
glieder des Erweiterten Landesjugendvor-  
standes,

Reiner Baur 20.6.2015 15:35  
**Gelöscht:** 70

Reiner Baur 20.6.2015 15:37  
**Gelöscht:** soll

Reiner Baur 20.6.2015 15:46  
**Gelöscht:** Nicht stimmberechtigt sind  
Beschäftigte der BUNDjugend oder des  
BUND-LV.

Reiner Baur 20.6.2015 15:47  
**Gelöscht:** Ideenwerkstätten

Reiner Baur 20.6.2015 15:47  
**Gelöscht:** des BUNDjugend-Organs

Reiner Baur 21.6.2015 14:55  
**Gelöscht:** der Erweiterte Landesjugend-  
vorstand,

Reiner Baur 9.9.2015 14:53  
**Gelöscht:** ,

Reiner Baur 9.9.2015 14:56  
**Gelöscht:** die

Reiner Baur 9.9.2015 14:55  
**Gelöscht:** sprecher\*innen

Reiner Baur 9.9.2015 15:00  
**Gelöscht:** ,

Reiner Baur 6.11.2015 09:26  
**Gelöscht:** d) . nimmt einen Bericht des  
Erweiterten Landesjugendvorstandes  
entgegen. .

- 154 f) nimmt Berichte aus Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und von Aktiventreffen entgegen.
- 155 g) nimmt den Bericht des\*der Landesgeschäftsführer\*in und der Mitarbeiter\*innen der Landesge-  
156 schäftsstelle entgegen.
- 157 h) verabschiedet den **Haushaltsplan**.
- 158 i) beschließt über die **Entlastung** der Landesjugendsprecher\*innen.
- 159 j) **wählt Landesjugendsprecher\*innen** [s. § 8 (3) a)].
- 160 k) wählt eine\*n volljährige\*n **Vertreter\*in im Landesvorstand des BUND-LV**. Der\*Die Vertreter\*in  
161 muss in Kontakt mit dem Landesjugendvorstand stehen, und auf Wunsch des Landesjugendvor-  
162 standes an dessen Sitzungen teilnehmen. Er\*Sie muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des  
163 BUND-LV sein und darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtsperiode beträgt  
164 zwei Jahre. Weitere Bestimmungen siehe r).
- 165 l) wählt zwei **Kassenprüfer\*innen**, die nicht dem Landesjugendvorstand angehören oder von  
166 BUND-LV oder BUNDjugend angestellt sein dürfen. Die Kassenprüfer\*innen müssen am Ende  
167 des Haushaltsjahres die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die  
168 Amtsperiode beträgt ein Jahr. Weitere Bestimmungen siehe r).
- 169 m) wählt die Delegierten für die **BUNDjugend-Bundesdelegiertenversammlung**. Die Amtsperiode  
170 beträgt ein Jahr. Weitere Bestimmungen siehe r).
- 171 n) wählt den\*die Vertreter\*in im Bundesjugendrat. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Weitere Best-  
172 immungen siehe r)
- 173 o) wählt fünf Delegierte für die **BUND-Landesdelegiertenversammlung**. Wählbar ist, wer nicht vom  
174 BUND-LV angestellt ist. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Weitere Bestimmungen siehe r).
- 175 p) wählt die Vertreter\*innen der BUNDjugend im **Landesjugendring**. Die Amtsperiode beträgt ein  
176 Jahr. Weitere Bestimmungen siehe r).
- 177 q) Für die gewählten Personen k) – p) werden jeweils gleich viele Stellvertreter\*innen gewählt.
- 178 r) entscheidet in allen weiteren Fällen, die diese Satzung vorsieht und in Angelegenheiten, die vor  
179 sie gebracht werden.

180 (7) **Geschäftsordnung:** Das genaue Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

## 181 § 8 Der Landesjugendvorstand

- 182 (1) Landesjugendsprecher\*innen: Der Landesjugendvorstand besteht aus drei, maximal fünf Landesju-  
183 gendsprecher\*innen und einem\*r Landesjugendsprecher\*in für Finanzen und dem\*der Vertreter\*in im  
184 BUND-Landesvorstand. Alle Landesjugendsprecher\*innen sind gleichberechtigt und nach Absprache  
185 alleine vertretungsberechtigt.
- 186 (2) **Wählbarkeit:** Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Le-  
187 bensjahr und dürfen das 26. noch nicht vollendet haben. Mindestens ein Mitglied des Landesjugend-  
188 vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahren alt sein. Der\*Die Landesjugendsprecher\*in  
189 für Finanzen muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle  
190 Jugendmitglieder.
- 191 (3) **Wahl:**
- 192 a) Die Landesjugendsprecher\*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtspe-  
193 riode beträgt zwei Jahre. Scheidet ein\*e Landesjugendsprecher\*in vorher aus wird auf der  
194 nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person auf zwei Jahre gewählt.
- 195 b) Auf begründeten Antrag kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit Landesju-  
196 gendsprecher\*innen abwählen.
- 197 (4) **Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Landesjugendspre-  
198 cher\*innen anwesend sind.
- 199 (5) **Geschäftsführung:** Die Landesjugendsprecher\*innen führen die Geschäfte der BUNDjugend und ver-  
200 treten die Ziele und Interessen der BUNDjugend in der Öffentlichkeit. Zur Unterstützung bei der Ge-  
201 schäftsführung kann ein\*e Landesgeschäftsführer\*in eingestellt, sowie eine Landesgeschäftsstelle  
202 eingerichtet werden.
- 203 (6) **Finanzen:** Die Aufgaben des\*r Landesjugendsprecher\*in für Finanzen sind es, die Kasse solide zu füh-  
204 ren, die Überwachung des Haushalts, sowie die vorausschauende Haushaltsplanung in Zusammenar-

Reiner Baur 6.11.2015 09:32

Gelöscht: und

Reiner Baur 21.6.2015 14:57

Gelöscht: Die

Reiner Baur 21.6.2015 14:57

Gelöscht: sind Mitglieder des Erweiter-  
ten Landesjugendvorstandes. Es

Reiner Baur 21.6.2015 14:57

Gelöscht: für sie

210 beit mit den anderen Landesjugendsprecher\*innen, die der Mitgliederversammlung für das jeweils  
 211 kommende Jahr als Antrag zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden muss.  
 212 (7) **Berichte:** Alle Landesjugendsprecher\*innen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.  
 213 Die Berichte umfassen Berichte des\*r Vertreter\*in der BUNDjugend im BUND-Landesvorstand, der  
 214 BUNDjugend-Bundesdelegierten, der BUND-Landesdelegierten und der Vertreter\*innen der BUNDju-  
 215 gend im Landesjugendring. Der\*Die Landesjugendsprecher\*in für Finanzen legt der Mitgliederver-  
 216 sammlung außerdem jährlich einen Kassenbericht vor.

## 217 § 9 Aktiventreffen

- 218 (1) Die Aktiventreffen dienen  
 219 a) zur Diskussion der Zielsetzungen und Strategien der BUNDjugend,  
 220 b) zum Gedanken- und Informationsaustausch innerhalb der BUNDjugend.  
 221 (2) Die Aktiventreffen können Resolutionen verabschieden und Anträge für die Mitgliederversammlung  
 222 beschließen.  
 223 (3) Der Landesjugendvorstand lädt regelmäßig zu Aktiventreffen ein. Eingeladen werden neben allen  
 224 BUNDjugend-Aktiven in Baden-Württemberg auch alle Jugendmitglieder und Interessierte sowie die  
 225 nach § 7 (6) k)-r) von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.  
 226  
 227

## 228 § 10 Arbeitskreise

- 229 (1) **Allgemeines:** Aktive in der BUNDjugend können sich in Arbeitskreisen zusammenschließen. Einem  
 230 Arbeitskreis (AK) sollen mindestens vier Personen angehören, über die Einrichtung und Auflösung  
 231 eines Arbeitskreises entscheidet der Landesjugendvorstand. Der Mitgliederversammlung muss über  
 232 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen berichtet werden. Die Mitgliederversammlung kann  
 233 Arbeitskreise gegen die Zustimmung des Landesjugendvorstandes einrichten und Arbeitskreise auf-  
 234 lösen. Die Aktiven eines Arbeitskreises können ihren Arbeitskreis auflösen; der Landesjugendvor-  
 235 stand ist von der Auflösung zu unterrichten.  
 236 (2) **Arbeitskreissprecher\*in:** Jeder Arbeitskreis benötigt eine, höchstens zwei, verantwortliche Personen.  
 237 Der\*Die Arbeitskreissprecher\*in wird aus der Mitte des Arbeitskreises von den Mitgliedern des Ar-  
 238beitskreises bestimmt; sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der\*Die Arbeits-  
 239kreissprecher\*in darf die BUNDjugend in den Angelegenheiten des Arbeitskreises nach außen vertre-  
 240ten. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abrechnung des Arbeitskreises ordnungsgemäß funk-  
 241tioniert.  
 242 (3) **Berichte:** Die Arbeitskreise sollen regelmäßig in der BUNDjugend-Zeitschrift und -Homepage über  
 243 ihre Aktivitäten berichten. Der\*Die Arbeitskreissprecher\*in muss der Mitgliederversammlung und  
 244 dem Landesjugendvorstand über die Aktivitäten des Arbeitskreises berichten.  
 245 (4) **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Arbeitskreise können unter ihrem Namen „Arbeitskreis ... der BUNDjugend  
 246 Baden-Württemberg“ Öffentlichkeitsarbeit machen.  
 247 (5) **Geld:** Die Arbeitskreise können von der Mitgliederversammlung für ihre Arbeit aus dem Haushalt mit  
 248 Geld ausgestattet werden.  
 249 (6) **Richtlinien:** Die Arbeitskreise sollen die allgemeinen Richtlinien, die die Mitgliederversammlung er-  
 250 lässt, in ihrer Arbeit praktisch umsetzen, dürfen aber auf keinen Fall gegen diese arbeiten.

## 251 § 11 Geschäftsordnungsautonomie

252 Alle Gremien und Organe, die diese Satzung nennt, können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ge-  
 253 schäftsordnungen geben.

Reiner Baur 20.6.2015 16:45

**Gelöscht: Der Erweiterte Landesjugend-  
vorstand (ELJV)**

Reiner Baur 20.6.2015 16:46

**Gelöscht:** Aufgaben und Kompetenzen:  
Der Erweiterte Landesjugendvorstand ist ein Organ

Reiner Baur 20.6.2015 16:45

**Gelöscht:** b) - zur Aufrechterhaltung und Fortschreibung dieser Satzung... [1]

Reiner Baur 20.6.2015 16:47

**Gelöscht:** seiner Mitglieder

Reiner Baur 21.6.2015 14:59

**Gelöscht:** . Der Erweiterte Landesju-  
gendvorstand kann

Reiner Baur 20.6.2015 16:48

**Gelöscht:** im Namen der BUNDjugend

Reiner Baur 20.6.2015 16:48

**Gelöscht:** . Der Erweiterte Landesju-  
gendvorstand berichtet der Mitgliederver-  
sammlung über seine Arbeit und Ergebnis-  
se.

Reiner Baur 20.6.2015 16:48

**Gelöscht:** Stimmberechtigung: Stimmbere-  
rechtigte Mitglieder des Erweiterten Lan-  
desjugendvorstandes sind

Reiner Baur 21.6.2015 15:02

**Gelöscht:** a) - alle Landesjugendspre-  
cher\*innen, -

(3) . **Teilnahme:** Teilnehmen dürfen  
dürfen außerdem die Stellvertreter\*innen  
der Delegierten, Vertreter\*innen und Kas-  
senprüfer\*innen, sowie alle weiteren in-  
teressierten Aktiven und Mitglieder der  
BUNDjugend, es sei denn, die Mitglie... [2]

Reiner Baur 20.6.2015 16:49

**Gelöscht:** (3) . **Teilnahme:** Teilnehmen  
dürfen außerdem die Stellvertreter\*in... [3]

Reiner Baur 20.6.2015 16:54

**Gelöscht:** , die sich mindestens vier Mal  
pro Jahr treffen

Reiner Baur 3.11.2015 15:09

**Gelöscht:** Ein Arbeitskreis kann nur mit  
Zustimmung des Landesjugendvors... [4]

Reiner Baur 3.11.2015 15:10

**Gelöscht:** einen

Reiner Baur 3.11.2015 15:10

**Gelöscht:** Der Landesjugendvorstand  
kann Arbeitskreise auflösen; der Mit... [5]

Reiner Baur 3.11.2015 14:52

**Gelöscht:** verantwortliche Person

Reiner Baur 20.6.2015 16:51

**Gelöscht:** im

Reiner Baur 20.6.2015 16:51

**Gelöscht:** Organ

## 322 **ABSCHNITT III – GRUPPEN**

### 323 **§ 12 Jugend- und Kindergruppen**

- 324 (1) Jugend- und Kindergruppen können in Ortschaften, Gemeinden und Kreisen bestehen oder Gebiete  
325 umfassen, die aufgrund der Mitgliederzahl und der geographischen Gegebenheiten eine sinnvolle  
326 Einheit darstellen.
- 327 (2) Jugend- und Kindergruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie dürfen nicht gegen  
328 die Grundsätze (Abschnitt I) der BUNDjugend oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ar-  
329 beiten.
- 330 (3) Die Aktiven der Jugend- und Kindergruppen sollen zur Mitgliederversammlung kommen und sich ak-  
331 tiv an Diskussionen in der BUNDjugend beteiligen.
- 332 (4) **Ansprechperson:** Jede Jugend- und Kindergruppe nennt dem Landesjugendvorstand eine Ansprech-  
333 person, die dafür verantwortlich ist,  
334 a) dass Logo und Name der BUNDjugend nur im Sinne dieser Satzung benutzt werden und dafür,  
335 b) dass die Kasse der Gruppe ordentlich geführt wird.  
336 Adressänderungen der Ansprechperson sollen dem Landesjugendvorstand mitgeteilt werden.

### 337 **§ 13 Gruppengründung**

- 338 (1) Jede Gruppe von Kindern oder Jugendlichen kann eine eigene BUNDjugend-Gruppe gründen, wenn  
339 sie diese Satzung anerkennen und die neue Gruppe nicht in Konkurrenz zu einer bereits bestehenden  
340 Gruppe stehen wird.
- 341 (2) Der Landesjugendvorstand unterstützt Gruppengründungen.
- 342 (3) Ein Protokoll der Gründungsversammlung mit Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson soll  
343 an den Landesjugendvorstand geschickt werden.

### 344 **§ 14 Gruppenauflösungen**

- 345 (1) Die Aktiven einer Jugend- oder Kindergruppe können die Gruppe jederzeit auflösen. Ein Protokoll der  
346 Gruppenversammlung, auf der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, soll an den Landesjugendvor-  
347 stand geschickt werden.
- 348 (2) Eine Gruppe, die gegen die Ziele der BUNDjugend arbeitet, kann von der Mitgliederversammlung  
349 aufgelöst werden. Entsprechend kann der Landesjugendvorstand Gruppen auflösen; der Mitglieder-  
350 versammlung muss die Auflösung berichtet und begründet werden. [s. § 16 (2)]

## 351 **ABSCHNITT IV – SONSTIGES**

### 352 **§ 15 Logo**

- 353 (1) Das Logo der BUNDjugend ist:



354 YOUNG FRIENDS OF THE EARTH

- 355 (2) Die Anwendung des Logos ist durch das Corporate Design Manual geregelt.
- 356 (3) Das Logo und den Namen „BUNDjugend“ dürfen alle Jugendgruppen und Arbeitskreise der BUNDju-  
357 gend benutzen. Jugendgruppen und Arbeitskreise der BUNDjugend sollen das BUNDjugend-Logo be-  
358 nutzen.  
359

361 **§ 16 Austritt und Ausschluss**

- 362 (1) Für Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der BUNDjugend gelten die Bestimmungen der BUND-  
363 LV-Satzung (§ 3 Absatz 6) entsprechend.
- 364 (2) Einzelpersonen, Arbeitskreisen, Kinder- und Jugendgruppen, die gegen die Ziele der BUNDjugend ar-  
365 beiten, kann es durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag untersagt  
366 werden, den Namen „BUNDjugend“ zu benutzen. Der Landesjugendvorstand kann durch einen Mehr-  
367 heitsbeschluss die Untersagung vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen; er  
368 muss dann den schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung für die vorläufige Untersa-  
369 gung stellen. Die Anträge mit Begründung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederver-  
370 sammlung an alle Eingeladenen verschickt oder in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden.
- 371 (3) Einzelpersonen kann entsprechend die Mitarbeit in allen BUNDjugend-Gremien, -Organen und -  
372 Gruppen untersagt werden.

373 **§ 17 Formalia**

- 374 (1) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- 375 (2) **Wahlen und Abstimmungen** sind offen und auf Antrag einer\*s Stimmberechtigten geheim durchzu-  
376 führen. Der Antrag genügt.
- 377 (3) **Satzungsänderungen:** Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit 2/3 der Stimmen der an-  
378 wesenden Stimmberechtigten ändern.
- 379 (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind **Protokolle** zu führen. Die Protokolle müssen für alle  
380 beteiligten Personen einsehbar sein.

381 **§ 18 Auflösung**

- 382 (1) Die BUNDjugend Baden-Württemberg kann mit 4/5 der Stimmen der Stimmberechtigten auf der Mit-  
383 gliederversammlung aufgelöst werden.
- 384 (2) Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Landesjugend-  
385 vorstand eingegangen sein.
- 386 (3) Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über die Auflö-  
387 sung der BUNDjugend beschlossen werden soll muss den Antrag auf Auflösung enthalten.
- 388 (4) Der Antrag muss schriftlich gestellt und ausführlich begründet werden.
- 389 (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der BUNDjugend Baden-Württemberg oder bei Wegfall steuerbegüns-  
390 tigter Zwecke fällt das Vermögen der BUNDjugend Baden-Württemberg an den Landesverband des  
391 BUND Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu ver-  
392 wenden hat.
- 393 (6) Von der Auflösung bleiben die einzelnen Kinder- und Jugendgruppen unberührt.

394 **§ 19 Inkrafttreten**

395 Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung der BUNDjugend am 1.11.1996 in Ravensburg un-  
396 ter Aufhebung der Satzung vom 28.10.1995 beschlossen. Sie tritt am 1.11.1996 in Kraft. Sie wurde von  
397 den Mitgliederversammlungen am 31.10.1997 in Heidelberg, am 30.10.1999 in Ulm, am 25.10.2003 in  
398 Stuttgart, am 1.12.2013 in Sindelfingen, am 30.11.2014 in Karlsruhe und zuletzt am 22.11.2015 in Bempf-  
399 lingen geändert.

400

Reiner Baur 21.6.2015 15:29

Gelöscht: nur

Reiner Baur 3.11.2015 09:08

Gelöscht: ordentlichen

Reiner Baur 21.6.2015 15:32

Gelöscht: und



404 **GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**  
405 **DER BUNDjugend BADEN-WÜRTTEMBERG**

406 zuletzt geändert in Ulm am 30.10.1999

407  
408 **§ 1 Versammlungstag(e)**

409 Mitgliederversammlungen müssen am samstags oder sonntags, oder an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

410 **§ 2 Versammlungsleitung**

- 411 (1) Der Landesjugendvorstand schlägt der Versammlung eine möglichst paritätisch besetzte Versamm-  
412 lungsleitung vor.
- 413 (2) Die Versammlung wählt die Versammlungsleitung.
- 414 (3) Die Versammlungsleitung ist für den Ablauf der Versammlung bis zu deren Ende verantwortlich, ins-  
415 besondere für den korrekten Ablauf von Konsensfindungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie für  
416 ein ordnungsgemäßes Protokoll der Versammlung. Die Versammlungsleitung kann Protokoll-  
417 ant\*innen bestimmen. Für die Durchführung eines Wahlgangs, bei dem Personen aus der Versamm-  
418 lungsleitung kandidieren, kann die Versammlung eine Wahlleitung bestimmen.
- 419 (4) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Einladung der Versammlung gemäß § 7 (2) der  
420 Satzung fest.
- 421 (5) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.
- 422 (6) Bei Bedarf führt die Versammlungsleitung eine Redner\*innenliste.

423 **§ 3 Tagesordnung**

- 424 (1) Die Versammlungsleitung legt den Entwurf des Landesjugendvorstandes für die Tagesordnung vor.  
425 (2) Die Tagesordnung wird von der Versammlung beschlossen.

426 **§ 4 Stimmberechtigung**

427 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend BW. Nichtmitglieder, die in Jugendgruppen oder  
428 Arbeitskreisen der BUNDjugend aktiv sind sowie Beschäftigte der BUNDjugend BW, sind teilnahme-  
429 nicht stimmberechtigt, [vgl. § 7 (4) Satzung]

430 **§ 5 Anträge**

- 431 (1) Antragsberechtigung: Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen folgende Personen  
432 und Gremien der BUNDjugend BW: alle Mitglieder, alle Jugendgruppen, alle Arbeitskreise, die Plena  
433 der Aktiventreffen, die Redaktion der BUNDjugend-Zeitschrift, die Mitarbeiter\*innen der Landes-  
434 geschäftsstelle, die Kassenprüfer\*innen und der Landesjugendvorstand. Außerdem antragsberechtigt  
435 sind die Delegiertenversammlung des BUND-LV, sowie der Landesvorstand des BUND-LV. [vgl. § 7  
436 (5) Satzung]
- 437 (2) Satzungsändernde Anträge müssen vier Wochen vor der Versammlung bei einer\*m Landesjugend-  
438 sprecher\*in oder beim\*bei der Landesgeschäftsführer\*in eingegangen sein.
- 439 (3) Alle übrigen Anträge sollten zwei Wochen vor der Versammlung bei einer\*m Landesjugendspre-  
440 cher\*in oder beim\*bei der Landesgeschäftsführer\*in eingegangen sein. Anträge können zu Beginn  
441 der Versammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen vor  
442 Beschluss der Tagesordnung schriftlich formuliert werden.
- 443 (4) Alle vor Versammlungsbeginn eingegangenen Anträge können über die Homepage der BUNDjugend  
444 BW eingesehen werden.
- 445 (5) Erweiterungen und Änderungen bereits gestellter auch satzungsändernder Anträge durch die An-  
446 tragssteller\*innen sind jederzeit zulässig. Änderungen oder Erweiterungen der Anträge durch Nicht-  
447 antragssteller\*innen sind nur mit Zustimmung der Antragssteller\*innen zulässig.
- 448 (6) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.
- 449 (7) **Geschäftsordnungsanträge:** Anträge zum Ablauf der Versammlung sind sofort zu behandeln. Zu ihnen  
450 wird höchstens eine Pro- und eine Contrarede zugelassen. Auf Antrag kann jederzeit eine Beschrän-

BUNDjugend BW Satzung, [www.bundjugend-bw.de/satzung/](http://www.bundjugend-bw.de/satzung/)

Seite 8 von 10

Reiner Baur 9.9.2015 14:28

**Gelöscht:** an Wochenenden (

Reiner Baur 9.9.2015 14:28

**Gelöscht:** )

Reiner Baur 9.9.2015 15:09

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 21.6.2015 15:24

**Gelöscht:** Stimmberechtigt sind alle Mit-  
glieder der BUNDjugend. Nichtmitglieder,  
die in Jugendgruppen oder Arbeitskreisen  
der BUNDjugend aktiv sind, sind teilnah-  
meberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind  
Beschäftigte der BUNDjugend oder des  
BUND-LV

Reiner Baur 21.6.2015 15:25

**Gelöscht:** Anträge in die Mitgliederver-  
sammlung einbringen dürfen alle Mitglie-  
der, alle Jugendgruppen, alle Arbeit... [6]

Reiner Baur 9.9.2015 15:15

**Gelöscht:** Satzungsrelevante

Reiner Baur 9.9.2015 15:16

**Gelöscht:** zwei

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** beim Landesjugendvorstand

Reiner Baur 9.9.2015 15:02

**Gelöscht:** , es sei denn es handelt ... [7]

Reiner Baur 9.9.2015 15:16

**Gelöscht:** ebenfalls

Reiner Baur 9.9.2015 15:12

**Gelöscht:** beim Landesjugendvorstand

Reiner Baur 9.9.2015 15:25

**Gelöscht:** ,

Reiner Baur 9.9.2015 15:25

**Gelöscht:** beim Landesjugendvorstand

Reiner Baur 9.9.2015 15:26

**Gelöscht:** jederzeit

Reiner Baur 9.9.2015 15:27

**Gelöscht:** satzungsrelevanter



495 kung der Redezeit, Schließung der Redner\*innenliste, ein sofortiges Ende der Debatte, eine Unter-  
496 brechung der Versammlung zur Beratung etc. beschlossen werden.

#### 497 § 6 Schwerpunkte der BUNDjugend

498 Gemäß § 7 (6) a) der BUNDjugend-Satzung diskutiert und beschließt die Mitgliederversammlung [die](#)  
499 [Schwerpunkte der Arbeit der BUNDjugend](#) für das jeweils nächste Jahr.

Reiner Baur 9.9.2015 15:44

Gelöscht: drei

Reiner Baur 3.11.2015 14:25

Gelöscht: Schwerpunktthemen

#### 500 § 7 Wahlen und Abstimmungen

- 501 (1) Beschlüsse der Versammlung sollen Konsensbeschlüsse sein, d.h. Beschlüsse sollen unter Einbezie-  
502 hung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn eine  
503 stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss ein anderer Beschluss gefunden werden. [vgl. § 5 (1)  
504 Satzung]
- 505 (2) Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden an einem Veto gescheitert ist, wird mit einfacher  
506 Mehrheit beschlossen. [vgl. § 5 (2) Satzung]
- 507 (3) Personen sind ohne Konsensverfahren mit einfacher Mehrheit zu wählen. [vgl. § 5 (3) Satzung]
- 508 (4) [Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personalde-](#)  
509 [batte ist vertraulich und nicht öffentlich. An ihr nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder teil sowie](#)  
510 [der\\*die Landesgeschäftsführer\\*in. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat\\*innen. Die Aussprache](#)  
511 [kann über mehrere Kandidat\\*innen gemeinsam geführt werden.](#)
- 512 (5) Zur Abwahl eines\*r Landesjugendsprecher\*in ist eine absolute Mehrheit erforderlich. [vgl. § 8 (3) b)  
513 Satzung]
- 514 (6) Satzungsänderungen benötigen 2/3-Mehrheiten. [vgl. § 17 (3) Satzung]
- 515 (7) Die Auflösung der BUNDjugend erfordert eine 4/5-Mehrheit. [vgl. § 18 (1) Satzung]
- 516 (8) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag einer\*s Stimmberechtigten sind  
517 sie geheim durchzuführen. Der Antrag genügt. [vgl. § 17 (2) Satzung]
- 518

#### 519 § 8 Konsensverfahren

520 [Konsensentscheidungen werden in folgendem Verfahren getroffen:](#)

- 521 (1) [Thema klären:](#) Das Thema, das Problem, die Fragestellung wird geklärt.
- 522 (2) [Informationen sammeln:](#) Alle für das Thema wichtigen Informationen werden gesammelt, erste Vor-  
523 schläge gemacht und diskutiert.
- 524 (3) [Vorschläge formulieren:](#) Beschlussvorschläge werden formuliert.
- 525 (4) [Überprüfen der Durchführbarkeit:](#) Beschlussvorschläge werden diskutiert und auf ihre Durchführbar-  
526 keit geprüft.
- 527 (5) [Stimmungsbild:](#) In einem Stimmungsbild werden die Präferenzen aller Anwesenden zu den Vor-  
528 schlägen abgefragt.
- 529 (6) [Beschlussvorschlag formulieren:](#) Es wird ein Beschlussvorschlag formuliert.
- 530 (7) [Beschluss:](#) Bei Einstimmigkeit ist ein Beschluss gefasst. Ab einem Veto ist kein Beschluss gefasst.
- 531 (8) [Weiterarbeit nach Veto:](#) Gründe für Vetos sind zu erfragen. Die Diskussion geht bei (2) weiter.
- 532 (9) [Abstimmung nach zweitem Veto:](#) Scheitert die Beschlussfassung zum zweiten Mal an einem Veto  
533 wird mit den in der Satzung definierten Mehrheiten entschieden.

#### 534 § 9 Inkrafttreten

535 Die Mitgliederversammlung der BUNDjugend Baden-Württemberg hat diese Geschäftsordnung nach § 7  
536 (7) der Satzung der BUNDjugend Baden-Württemberg am 1.11.1996 in Ravensburg beschlossen. Die Ge-  
537 schäftsordnung tritt am 1.11.1996 in Kraft. Sie wurde am 31.10.1997 in Heidelberg, am 30.10.1999 in  
538 Ulm und zuletzt am [22.11.2015 in Bempflingen](#) geändert.  
539

Reiner Baur 21.6.2015 15:32

Gelöscht: und zuletzt

## 543 ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

### 544 Anhang 1 – Mustertagesordnung

545 Die folgende Mustertagesordnung stellt schematisch den typischen Ablauf einer ordentlichen Mitglieder-  
546 versammlung dar.

- 547 1. Begrüßung durch den Landesjugendvorstand
- 548 2. Der Landesjugendvorstand schlägt der Versammlung eine [Versammlungsleitung](#) sowie Protokol-  
549 lant\*innen vor.
- 550 3. Wahl der [Versammlungsleitung](#) und der Protokollant\*innen
- 551 4. Übergabe der Versammlungsleitung vom Landesjugendvorstand an die [Versammlungsleitung](#)
- 552 5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 553 6. Erklärung der Verfahrensmodalitäten
- 554 7. Abklärung des Stimmrechts
- 555 8. Tagesordnung:
  - 556 a. Vorstellung des Tagesordnungsentwurfes
  - 557 b. Sammlung weiterer Tagesordnungspunkte
  - 558 Ankündigung von Anträgen
  - 559 c. Beratung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - 560 d. Beschluss der Tagesordnung
- 561 9. Erledigung der Tagesordnungspunkte
- 562 10. Entlassung der [Versammlungsleitung](#)
- 563 11. Ende der Versammlung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

### 564 Anhang 2 – Ständige Tagesordnungspunkte

565 Die folgenden Tagesordnungspunkte müssen auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung abgearbeitet  
566 werden.

- 567 1. Beschluss des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
- 568 2. Berichte der Landesjugendsprecher\*innen einschließlich der Berichte  
569 des\*r Landesgeschäftsführer\*in,  
570 des\*r Vertreter\*in der BUNDjugend im Landesvorstand des BUND-Landesverbandes,  
571 der BUNDjugend-Bundesdelegierten,  
572 der BUND-Landesdelegierten und der  
573 Vertreter\*innen der BUNDjugend im Landesjugendring
- 574 3. Bericht des\*r Landesjugendsprecher\*in für Finanzen über den Haushalt des laufenden Haushaltsjah-  
575 res
- 576 4. Vorlage des Haushaltsabschlusses vom vergangenen Haushaltsjahr
- 577 5. Bericht der Kassenprüfer\*innen
- 578 6. Entscheidung über den Antrag zur Entlastung des\*r Landesjugendsprecher\*in für Finanzen
- 579 7. Entscheidung über den Antrag zur Entlastung der Landesjugendsprecher\*innen
- 580 8. Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr
- 581 9. Beratung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr
- 582 10. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr
- 583 11. Berichte der Arbeitskreissprecher\*innen
- 584 12. Diskussion und Beschluss der Schwerpunkte der Arbeit
- 585 13. Bei Bedarf: Wahl von Landesjugendsprecher\*innen
- 586 14. Bei Bedarf: Entscheidung über den Antrag zur Bestätigung der Arbeitskreissprecher\*innen
- 587 15. Bei Bedarf: Wahl der Vertretung im BUND plus Stellvertreter\*in
- 588 16. Wahl der Kassenprüfer\*innen plus Stellvertreter\*innen
- 589 17. Wahl der BUND-Landesdelegierten plus Stellvertreter\*innen
- 590 18. Wahl der BUNDjugend-Bundesdelegierten plus Stellvertreter\*innen
- 591 [19. Wahl der Bundesjugendrats-Vertreter\\*in plus Stellvertreter\\*in](#)
- 592 19. Wahl der Landesjugendring-Vertreter\*innen plus Stellvertreter\*innen

Reiner Baur 9.9.2015 15:11

**Gelöscht:** Tagesleitung

<b>Seite 5: [1] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>20.06.2015 16:45</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

- b) zur Aufrechterhaltung und Fortschreibung dieser Satzung und
- c

<b>Seite 5: [2] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>21.06.2015 15:02</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

- a) alle Landesjugendsprecher\*innen,
- b) der\*die Vertreter\*in der BUNDjugend im BUND-Landesvorstand,
- c) alle hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle,
- d) alle Arbeitskreissprecher\*innen,
- e) ein\*e Redakteur\*in des BUNDjugend-Organ,
- f) die BUNDjugend-Bundes-Delegierten,
- g) die BUND-Landesdelegierten,
- h) die Vertreter\*innen der BUNDjugend im Landesjugendring und
- i) die Kassenprüfer\*innen.

<b>Seite 5: [3] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>20.06.2015 16:49</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

(3) **Teilnahme:** Teilnehmen dürfen außerdem die Stellvertreter\*innen der Delegierten, Vertreter\*innen und Kassenprüfer\*innen, sowie alle weiteren interessierten Aktiven und Mitglieder der BUNDjugend, es sei denn, die Mitglieder beschließen für die jeweilige Sitzung etwas anderes.

(4) **Treffen:** Der Erweiterte Landesjugendvorstand soll mindestens zweimal jährlich tagen. Zu einem ordentlichen Erweiterten Landesjugendvorstand lädt der Landesjugendvorstand vier Wochen vorher im BUNDjugend-Organ oder brieflich ein. Ein außerordentlicher Erweiterter Landesjugendvorstand kann zwei Wochen vorher von mindestens 10 seiner ordentlichen Mitglieder oder von mindestens 70 Jugendmitgliedern einberufen werden.

(5) **Beschlussfähigkeit:** Der Erweiterte Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist

<b>Seite 5: [4] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>03.11.2015 15:09</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

Ein Arbeitskreis kann nur mit Zustimmung des Landesjugendvorstandes eingerichtet werden. Jeder Arbeitskreis muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

<b>Seite 5: [5] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>03.11.2015 15:10</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

Der Landesjugendvorstand kann Arbeitskreise auflösen; der Mitgliederversammlung muss die Auflösung berichtet und begründet werden.

<b>Seite 8: [6] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>21.06.2015 15:25</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen alle Mitglieder, alle Jugendgruppen, alle Arbeitskreise, die Plena der Ideenwerkstätten, die Redaktion des BUNDjugend-Organ, der Erweiterte Landesjugendvorstand, die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle, die Kassenprüfer\*innen, die Landesjugendsprecher\*innen, die Delegiertenversammlung des BUND-LV, sowie der Landesvorstand des BUND-LV

<b>Seite 8: [7] Gelöscht</b>	<b>Reiner Baur</b>	<b>09.09.2015 15:02</b>
------------------------------	--------------------	-------------------------

, es sei denn es handelt sich um reine Formulierungsänderungen.